



Merkblatt für Arbeitgebende

Sie müssen einem Mitarbeiter kündigen

Anmeldung zur Arbeitsvermittlung

Informieren Sie Ihren austretenden Mitarbeiter, dass er sich möglichst frühzeitig entweder online über www.arbeit.swiss oder beim zuständigen RAV zur Arbeitsvermittlung anmelden soll.

Im Falle einer Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung muss diese **spätestens am 1. Tag der Arbeitslosigkeit erfolgen**. Eine rückwirkende Anmeldung ist nicht möglich.

Suche einer neuen Stelle

- Ihr austretender Mitarbeiter soll selber eine neue Stelle suchen, aber auch mit Hilfe Dritter (Arbeitgeber, Verbände, RAV und persönliches Beziehungsnetz).
- Er muss bereits während der Kündigungsfrist intensiv eine neue Stelle suchen. Es ist wichtig, Kopien schriftlicher Bewerbungen aufzubewahren und Notizen darüber zu erstellen, wann und bei welchen Unternehmungen mündliche Bewerbungen erfolgt sind.
- Im Falle einer Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung muss Ihr austretender Mitarbeiter dem RAV seine Arbeitsbemühungen mittels schriftlicher Unterlagen beweisen können.

Bei dringenden Fragen

- Fragen betreffend Beratung und Vermittlung kann Ihr austretender Mitarbeiter an das zuständige RAV richten.

Versicherungen

Krankheit

- Informieren Sie Ihren austretenden Mitarbeiter über die Möglichkeit, dass er innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalte von der Kollektiv- in die Einzelversicherung über treten kann.

Unfall

- Die Deckung der Unfallversicherung (UV) besteht während 31 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Innerhalb dieser 31 Tage besteht die Möglichkeit, mit der Unfallversicherung des letzten Arbeitgebers einen Einzeldeckungsvertrag für die Dauer von maximal 6 aufeinander folgenden Monaten abzuschliessen. Die Kosten dafür betragen ca. Fr. 45.-- pro Monat (unterschiedlich je nach Versicherungsgesellschaft). Stellensuchende, welche sich unverzüglich nach

Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitslos melden und anspruchsberechtigt sind, geniessen die UV-Deckung über die Arbeitslosenversicherung. Sollte die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung zweifelhaft sein, empfiehlt es sich, innerhalb vorgenannter 31-tägiger Frist die Weiterführung der Unfallversicherung zu vereinbaren.

Hinweis

- Informieren Sie Ihren Mitarbeiter darüber, dass er auf der Homepage des KIGA ein Merkblatt mit weiteren Informationen findet: www.kiga.gr.ch
- Eine Vielzahl offener Stellen wie auch weitere Informationen sind unter www.arbeit.swiss zu finden

Das Merkblatt ist aus Gründen einer einfacheren Schreibweise in männlicher Form abgefasst. Es versteht sich jedoch von selbst, dass der Text/Inhalt natürlich auch die weibliche Form/Funktion betrifft.

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Kanton Graubünden:

RAV Chur 081 257 31 13
RAV Roveredo 081 257 65 47

RAV Thusis 081 257 53 30
RAV Davos 081 257 63 20

RAV Ilanz
RAV Samedan

081 257 62 14
081 257 49 20

Stand Juli 2021